

RS OGH 1980/1/30 1Ob31/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1980

Norm

ABGB §413

WRG §26

WRG §39

WRG §41

Rechtssatz

Dem Eigentümer eines Ufergrundstückes kann auch das Recht zustehen, den früheren Zustand wiederherzustellen, wenn er vorübergehend die Pflege seiner Ufer vernachlässigte. Auch wenn der Oblieger also durch Unterlassung ihm zustehender Maßnahmen durch einige Zeit eine Schädigung seiner Grundstücke hinnahm und damit dem Unterlieger Vorteile für seine Grundstücke verschaffte, erwächst dem Unterlieger noch kein Recht, daß dieser Zustand erhalten bleibe.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 31/79

Entscheidungstext OGH 30.01.1980 1 Ob 31/79

SZ 53/11

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0011059

Dokumentnummer

JJR_19800130_OGH0002_0010OB00031_7900000_008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at